# Gebührenverordnung Gemeinde, Entwurf mit Anpassungen gegenüber SchulgebührenVO

gelöscht oder keine Übernahme Übernahme aus der SchulgebührenVO unterschiedlicher Wortlaut mit gleicher Bedeutung gänzlich neue Bestimmung

SchulgebührenVO	GebührenVO neu	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	Art. 1	In den nachfolgenden Artikeln nur noch Leistungen,
Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für	Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für	genauer spezifiziert durch wen in Art. 1
a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,	a) Leistungen der Verwaltung, der Betriebe und von der Gemeinde beauftragter Dritter	
b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.	b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.	
Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.	Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.	

# Art. 2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde Urdorf benützt.

Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

# Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

#### Art. 2

Abs. 2, Streichung von Abs. 2 GemeindegebührenVO und Übernahme Wortlaut von SchulgebührenVO

# Art. 3

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung-beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif und/oder der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

# Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### Art. 4

Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung und Betriebe und von der Gemeinde beauftragter Dritter für die konkrete Leistung,
- b) nach dem objektiven Wert der Leistung,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Abs. 1 und 2 von SchulgebührenVO übernehmen

### Art. 5 Gebührentarif

Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührentarife basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen. → Bereits in Art. 4 geregelt

Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

### Art. 5

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührentarif fest.

Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz sowie für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten fest.

Der Gebührentarif und dessen Anpassungen sind zu publizieren.

Art. 5 Abs. 1 SchulgebührenVO ist bereits in Art. 4 geregelt

Abs. 2 Kanzleigebühren bedürfen keiner separaten Erwähnung, da der Gemeinderat ohnehin alle Gebühren im Gebührentarif festlegt.

Abs. 3 ist bereits in Abs. 2 neue GebührenVO enthalten.

# Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Urdorf haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden.
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.
- d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für lokale Vereine, Organisationen, Kinder, Jugendliche oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder dergleichen.

# Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### Art. 6

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Urdorf haben, für Unternehmungen, die in Urdorf ihren Sitz haben, und für KOVU-Vereine sowie für die Ortsparteien und weitere Personengruppen reduzierte Gebühren festlegen.

Art. 6 der SchulgemeindeVO nicht übernehmen respektive löschen. Bei den Gebühren handelt es sich immer um Maximalgebühren, dies insbesondere dann, wenn ein Ermessensspielraum bestehen soll.

An der Reduktion oder am Erlass von Gebühren gemäss lit. d) soll grundsätzlich festgehalten werden, wobei jedoch sinngemäss die Formulierung der Gemeinde VO zu übernehmen ist. In diesem Sinne soll auch auf die Regelung «...um maximal 50% herabgesetzt...» verzichtet werden, da diese in der Anwendung zu wenig konkret ist und zu einer unterschiedlichen Handhabung führen könnte. Das diesbezügliche Vorgehen ist überdies bereits in Art. 8 festgelegt.

### Art. 7

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder von der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt.

### Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird.
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### Art. 8

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) mit der Leistung der Verwaltung, der Bewilligung oder der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, sowie für die nichtgewerbliche Veranstaltung von Personen oder Organisationen, welche in der Öffentlichkeit eine wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgabe übernehmen oder ausüben und mit ihrem Engagement dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Zusammenleben oder zum Dorfleben grundsätzlich leisten.
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand  Verursacht die zu erbringende Leistung der Schulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.	Art. 9  Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die im Gebührentarif festgesetzten Beträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.	s. Bemerkungen Art. 6
Art. 10 Kostenvorschuss  Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.  Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.	Art. 10  Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss eingefordert werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.  Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.	
Art. 11 Mehrwertsteuer In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.	Art. 11 Sofern Gebühren mehrwertsteuerpflichtig sind, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen inbegriffen, wenn dies im Gebührentarif nicht anderweitig vermerkt ist.	Die Preise/Tarife verstehen sich grundsätzlich immer inkl. MWST (Einfachheit in der Anwendung und Klarheit gegen aussen)

# Art. 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

#### Art. 12

Die Gebühren werden in der Regel mit der Leistung der Verwaltung und der Betriebe, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

In begründeten Fällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Wird eine Rechnung gestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Abs. 3 SchulgemeindeVO ist bereits in Abs. 1 geregelt.

# Art. 13 Verzugszins

Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5 % verzinst.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

#### Art. 13

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum können Verzugszinsen erhoben werden. Der Zinssatz richtet sich nach dem Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung der Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern, gestützt auf das Steuergesetz.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Abs. 1 SchulgemeindeVO Verzicht auf die Nennung eines festen Zinssatzes, Bestimmungen von Abs. 1 GemeindegebührenVO sind umfassend und zu übernehmen

Art.	14	Gebüh	renverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

#### Art. 14

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Gegen Gebührenverfügungen von Ausschüssen und Kommissionen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindeordnung verlangt werden. Gegen Gebührenverfügungen des Gemeinderates kann Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Abs. 2 SchulgemeindeVO ist aufzuheben, da bereits die Rechnung ein Rechtsmittel für den Erlass einer Verfügung enthält.

# Art. 15 Mahnung und Betreibung

Wird eine Gebühr nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, erfolgt eine Betreibung.

Für Mahnungen und Betreibungen werden Gebühren erhoben.

Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

#### Art. 15

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung  Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.  Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.  Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.	Art. 16  Die Gebührenforderung verjährt nach Massgabe der Forderung nach fünf respektive zehn Jahren nach Eintritt der Fälligkeit, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht wurde.  Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.	
II Die einzelnen Gebühren		
A <del>Verwaltung und Betriebe</del> Allgemein		
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide odg. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden. Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.	Art. 17  Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.  Für das Erstellen von Kopien, Bestätigungen, Duplikaten sowie von Papierausdrucken etc. werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt diese in einem separaten Gebührentarif fest.  Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.,	Schreibgebühren sind in den Gebühren bereits enthalten.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.	Art. 18  Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu.  Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.	Abs. 2 war nicht in der SchulgebührenVO enthalten, da er ausschliesslich die Gemeindeverwaltung betrifft.
B. Bauwesen (Planung, Bau und Umwelt <del>sowie</del> Werke)		Werke sind unter lit. C eigenständig geregelt
	Grundlagen Art. 19  Für die Prüfung und Bearbeitung von Gesuchen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben. Dies gilt insbesondere für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen.  Die Gebührenansätze, die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im separaten	

# Planungen Art. 20

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören in der Regel die Publikationskosten und die Kosten Dritter.

Den Aufwand für Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und Kosten Dritter gehören in der Regel dazu.

Gebührenbemessung Art. 21	
Gebühren im baurechtlichen Verfahren sind gestützt auf den separaten Gebührentarif zu bemessen. Dabei können ein unverzinsliches Baudepositum und Akontoleistungen verrechnet werden.	
Basis der Gebührenbemessung im baurechtlichen Verfahren bilden dabei grundsätzlich die Gebäudeversicherungssumme oder die mutmassliche, sofern vorliegend, die tatsächliche Bausumme.	
Die Gebühr wird für jedes einzelne Gebäude / für jeden Gebäudeteil erhoben, wenn mehrere Gebäude / Gebäudeteile Gegenstand des Baugesuches sind.	
Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.	
Für Kleinbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.	
Die Grundgebühr wird mit dem Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.	
Die übrigen und ausserordentlichen Gebühren im Bauwesen werden gemäss Art. 3 dieser Verordnung verrechnet.	
Gebührenreduktion Art. 22	
Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens können Gebührenreduktionen gewährt werden. Der Gemeinderat erlässt die Einzelpositionen im Gebührentarif.	

C. Werke – Werkhof und Wasserversorgung		Neue lit. (bisher in lit. B integriert)
	Werke (Ver- und Entsorgung) Art. 23  Für die Leistungen von Verwaltung und Betriebe sowie die Beanspruchung von Maschinen und Geräten, welche zur Leistungserbringung erforderlich sind, werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt diese im separaten Gebührentarif fest.	
D Bildung		
Art. 20 Sportanlagen, Mehrzweckhalle etc.  Für die Benützung der Sportanlagen, Mehrzweckhalle udg. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.  Die Schulpflege setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind. Für ortsansässige Vereine und übrige Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, sind die Gebühren nicht kostendeckend zu gestalten, mit Ausnahme von Grossveranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund.		Art. 20 der SchulgebührenVO ist aufzuheben, da die entsprechenden Kompetenzen Gemeinderat übertragen wurden (Art. 31 und Art. 32). Die Bestimmung, dass «für ortsansässige Vereine und übrige Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, die Gebühren nicht kostendeckend zu gestalten» respektive für entsprechende Personen tiefere Tarife anzuwenden sind, ist bereits heute in der GemeindegebührenVO (Art. 8) entsprechend enthalten und soll weiterhin bestehen.
Art. 22 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren  Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchs-bestätigungen Gebühren bis höchstens 100 Franken. Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden keine Gebühren erhoben.		Art. 22 ist aufzuheben, da bereits in Art. 17 geregelt. Zudem keine Erwähnung von konkreten Gebühren in der in der GebührenVO, die im Tarif zu regeln sind.

#### Volksschule Art. 24

Die Schule erhebt die in den Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich und den weiteren rechtlichen Vorgaben, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Der Gemeinderat legt die definitiven Gebühren im Gebührentarif fest.

Neuer Artikel die Schule betreffend. Gegenwärtig fehlt in der SchulgebührenVO eine Bestimmung, welche das Erheben von Schulgebühren legitimiert, die in den Empfehlungen des Volksschulamtes enthalten sind. Damit entsprechende Gebühren und Entgelter bezogen werden können, ist dies in der GebührenVO vorzusehen.

# Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren oder Gebühren gemäss schulgesetzlich festgelegten Ansätzen erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Schulgeld für auswärtige Schüler-/innen
- Exkursionen und Schulreisen
- Klassenlager
- Skilager
- Kurse freiwilliger Schulsport
- Kurse sowie Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse
- Musikschule

# Freiwillige Angebote der Schule Art. 25

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren oder Gebühren gemäss schulgesetzlich festgelegten Ansätzen erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Schulgeld für auswärtige Schüler-/innen
- Exkursionen und Schulreisen
- Klassenlager
- Skilager
- Kurse freiwilliger Schulsport

Der Gemeinderat legt die Kursgebühren im Gebührentarif fest.

Die Bestimmungen zur hauswirtschaftlichen Ausund Weiterbildung sind aufgrund der Einheitsgemeinde in Art. 51 eingeschlossen und fallen nicht mehr unter die freiwilligen Schulangebote.

Die Bestimmungen betreffend Musikschule sind neu separat in Art. 27 geregelt.

Art. 24 Mediothek	Mediothek Art. 26	
Für die Benützung der Mediothek können eine einmalige Einschreibegebühr und Jahresgebühren erhoben werden. Die Gebühren dafür betragen je nach Kategorie bis max. 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.	Für die Benützung der Mediothek können eine einmalige Einschreibegebühr und Jahresgebühren erhoben werden. Die Gebühren dafür betragen je nach Kategorie bis max. 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.	
Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte können Mahngebühren erhoben werden.	Der Gemeinderat legt die Gebühren im Gebührentarif fest.	
Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.	Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte können Mahngebühren erhoben werden. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.	
	Musikschule Art. 27	neue Bestimmung, Bisher Art. 21 SchulgebührenVO
	Für die Musikausbildung werden Gebühren und Elternbeiträge gemäss der Empfehlung des Verbandes Zürcher Musikschulen und weiterer rechtlicher Bestimmungen für die Musikschulen erhoben.	
	Der Gemeinderat legt die definitiven Gebühren im Gebührentarif fest.	

	Brückenangebote Berufswahl Art. 28  Die Gemeinde Urdorf ist am Zweckverband Berufswahlschule Limmattal beteiligt und erhebt entsprechend Elternbeiträge gemäss dem Gebührentarif respektive den Bestimmungen der Berufswahlschule Limmattal.	Neue Bestimmung zur Klärung der Gebühren bei Teilnahme an Brückenangeboten  Anmerkung BLB:  Eltern, die bei der AOZ anhängig sind: Reduktion Beiträge/Finanzierung via AOZ  Eltern, die bereits beim Sozialamt anhängig sind: Reduktion Beiträge/Finanzierung via Sozialamt  Eltern, welche weder bei der AOZ noch beim Sozialamt anhängig sind: Verweis an BIZ (Urdorf), dortige Aufgleisung Finanzierung in Form eines Stipendiums via private Stiftungen
Art. 23 Schulergänzende Betreuung	Schulergänzende Betreuung Art. 29	
Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.	Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.	
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen		Bestimmungen SchulgebührenVO: Sind am Schluss der GebührenVO aufgeführt
Art. 24 Übergangsbestimmung		
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.		
Art. 25 Inkrafttreten		
1 Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Schulgemeindeversammlung in Kraft. Die Schulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.		
2 Widersprechende Gebührentarife der Schulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.		

E Benützungsgebühren für kommunale (gemeindeeigene) Einrichtungen		
	Gemeindebibliothek Art. 30	
	Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Der Gemeinderat legt die Abonnementsgebühr im Gebührentarif fest.	
	Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr werden keine Gebühren erhoben.	
	Die Einzelausleihe von Medien ohne Jahresabonnement ist möglich. Der Gemeinderat legt die Ausleihgebühr im Gebührentarif fest.	
	Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Mahngebühren im Gebühren- tarif fest.	
Art. 20 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.	Sport- und Freizeitbetriebe Art. 31	
Für die Benützung der Sportanlagen, Mehrzweckhalle udg. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.	Für die Benützung der Sport- und Freizeitbetriebe werden Abonnemente, Mehrfachkarten und Einzeleintritte ausgestellt. Der Gemeinderat legt die Preise im Gebührentarif fest.	
Die Schulpflege setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind. Für ortsansässige Vereine und übrige Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, sind die Gebühren nicht kostendeckend zu gestalten, mit Ausnahme von Grossveranstaltungen mit kommerziellem Charakter> Nicht konzise zu oben		

	Weitere Räumlichkeiten Art. 32 Für die Benützung der weiteren Räumlichkeiten und Plätze der Gemeinde werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren im Gebührentarif fest.	Explizite Ergänzung betr. Gemeindeplätze, welche von den Vereinen etc. ebenso benutzt werden können.
F. Bürgerrecht		
	Schweizerinnen und Schweizer Art. 33	
	Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.	
	Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, beträgt die Gebühr die Hälfte.	
	Bei einer ununterbrochenen Wohnsitzdauer von zehn Jahren zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung werden keine Gebühren erhoben.	
	Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.	
	Ausländerinnen und Ausländer Art. 34	
	Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Aus-länderinnen und Ausländer richten sich nach den geltenden Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.	

	Ablehnung der Bürgerrechtserteilung Art. 35 Bei einem ablehnenden Entscheid kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden. Der Gemeinderat legt die Gebühr oder den Erlass im Gebührentarif fest.	
	Rückzug des Einbürgerungsgesuchs Art. 36 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden. Der Gemeinderat legt diese Gebühr im Gebührentarif fest. Wird das Gesuch nach der Beschlussfassung des Gemeinderates zurückgezogen, sind die vollen Gebühren zu entrichten.	
	Kostentragung für Sprach- und Grundkenntnistest Art. 37  Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Gesellschaftstest (gesellschaftliche Grundkenntnisse) sowie für die Beibringung von erforderlichen Dokumenten und Bescheinigungen vollumfänglich.	
G Sozialdienst, Kinder- und Jugendhilfe		
	Bewilligungen Kindertagesstätten Art. 38  Für die Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Krippen- und Hortaufsicht, werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt diese im separaten Tarif fest.	

H Einwohnerdienst		
	Einwohnerdienst Art. 39	
	Der Einwohnerdienst erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.	
	Soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anwendbar ist, werden die Gebühren vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.	
I Feuerwehrwesen		
	Feuerwehr Art. 40	Zeilenumbrüche, generell
	In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts- oder Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeuge gemäss Gebührentarif.	

J Finanzen- und Steuern		
	Steuerausweise Art. 41	
	Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.	
	Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.	
K Friedhofwesen		
	Bestattungskosten Art. 42	
	Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde werden im Umfang der Friedhofverordnung von der Gemeinde getragen.	
	Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest.	

	Grabplatzgebühren, Grabpflege und weitere Leistungen Art. 43	
	Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.	
	Die Gebühren für Privatgräber sowie für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, Benützung von Friedhofgebäude und Abdankungshalle, legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.	
L Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen		
	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen Art. 44	
	Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Weihermatt gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person mit Tarifen gemäss Taxordnung des Alterszentrums Weihermatt in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.	
	Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gelten das Pflegegesetz sowie die Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich.	

М	Lebensmittelkontrolle		
		Lebensmittelkontrolle Art. 45	
		Soweit die Lebensmittelgesetzgebung nichts anderes bestimmt, werden für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, keine Gebühren erhoben.	
		Im Übrigen werden den Betrieben die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand gemäss den Ansätzen des zuständigen Kontrollorgans weiterverrechnet.	
		Pilzkontrolle Art. 46	
		Für die amtliche Pilzkontrolle kann der Gemeinderat im Gebührentarif eine Kontrollgebühr festlegen.	
N	Polizeiwesen		
		Gastgewerbepatente Art. 47	
		Die Gebühren für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.	

Hinausschieben der Schliessungsstunden Art. 48
Die Gebühr für einzelne Bewilligungen für das vorübergehende Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaftsbetrieben legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.
Die Gebühr für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaftsbetrieben legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.
Zusätzlich kann der Gemeinderat im Gebührentarif eine jährliche Kontrollgebühr festlegen.
Abgaben auf gebrannte Wasser Art. 49 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten. Es gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes sowie der Gastgewerbeverordnung des Kantons Zürich.
Hunde Art. 50  Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr gemäss den Bestimmungen des Hundegesetzes.
Waffenerwerbsscheine Art. 51  Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

		Weitere polizeiliche Bewilligungen und Gemeindepolizei Art. 52  Die Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen und die Leistungen der Gemeindepolizei legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.	
0	Erwachsenenbildung		
		Gebühren für Sprach- und Integrationskurse sowie weitere Fortbildung Art. 53	Streichung «Politische» aufgrund Einheitsgemeinde
		Für Sprachkurse der Politischen Gemeinde Urdorf sowie für die weitere Erwachsenen-Fortbildung werden Kursgebühren erhoben.	
		Für Integrationskurse und Deutschkurse, welche der Integration von Ausländerinnen und Ausländern dienen, insbesondere für Deutschkurse für fremdsprachige Frauen und Mütter, gelangen reduzierte Kursgebühren zur Anwendung.	
		Der Gemeinderat legt die Kursgebühren im Gebührentarif fest.	
Р	Nutzung des öffentlichen Grundes		
		Parkiergebühren Art. 54	
		Für das Parkieren auf öffentlichem Grund sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sind entsprechend der Dauer der zeitlichen Beanspruchung zu gestalten und richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Urdorf.	

	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung Art. 55  Für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung kann der Gemeinderat im Gebührentarif eine Gebühr, maximal zu den Ansätzen gemäss Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich, festlegen.	
	Weitere Gebühren Art. 56 Gebühren für weitere Leistungen, die nicht in dieser Verordnung oder einem andern kommunalen oder übergeordneten Erlass enthalten sind, werden nach Art. 3 dieser Verordnung erhoben.	
Q Rechtspflege		
	Friedensrichter Art. 57  Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.	
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Übergangsbestimmung Art. 58 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.	

I	Inkrafttreten Art. 59
	Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeinde- behörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

gelöscht oder keine Übernahme Übernahme aus der SchulgebührenVO unterschiedlicher Wortlaut mit gleicher Bedeutung gänzlich neue Bestimmung